

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma AAT Abwasser- und Abfalltechnik GmbH

Version 17-10-2012

- 1. Geltung:**
 - 1.1. Angenommene und auszuführende Aufträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen.
 - 1.2. Sie stellen einen ergänzenden Bestandteil eines jeden von uns mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages einschließlich allfälliger Änderungen und Ergänzungen dar.
 - 1.3. Mit Erteilung des Auftrages gelten diese von unserem Vertragspartner als anerkannt und rechtsverbindlich; auch dann wenn entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
Unsere Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners.
Bei widersprechenden Formulierungen in Vertragstexten gilt jedenfalls der von uns formulierte Vertragstext.
 - 1.4. Unsere Bedingungen gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner, auch wenn eine Bezugnahme darauf im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte; sie gelten insbesondere auch für Lieferungen von Ersatzteilen und Erfüllung von Reparaturaufträgen.
 - 1.5. Rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragsparteien können auch in elektronischer Form (per E-Mail in PDF Format oder in digital signierter Form) übermittelt werden.
 - 1.6. Langen derartige Erklärungen ausserhalb unser gewöhnlichen Geschäftszeiten ein, dann gelten sie erst mit Beginn unserer Geschäftszeit am folgenden Tag als zugegangen.
 - 1.7. Unsere Geschäftszeiten sind:
Mo. bis Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
am Fr. von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- 2. Angebot und Vertragsabschluss:**
 - 2.1. Unsere Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
 - 2.2. Der Vertrag gilt als bereits geschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgesandt haben.
 - 2.3. Unser Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung umgehend zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen zehn Werktagen ab Erhalt, gilt unsere Bestätigung als richtig und vollständig anerkannt (siehe Pkt. 3.2.).
 - 2.4. Änderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewichte sowie Abweichungen von vorgegebenen Lasten- oder Pflichtenheften sowie von Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und nützlich sind.
 - 2.5. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, behalten wir uns vor, die von uns erarbeiteten detaillierter Kostenvoranschläge und Pläne in angemessenem Ausmaß zu verrechnen.
 - 2.6. Werden Unterlagen und/oder Dokumente von Dritten in unserem Auftrag hergestellt, haften wir nicht für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie deren Verschulden, sondern allenfalls für grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl dieser Dritten.
 - 2.7. Auf allen an uns gerichteten Aufträgen, Schriftstücken und Dokumenten, ist unsere Auftragsnummer anzuführen, andernfalls wir mangels Möglichkeit der Zuordnung berechtigt sind, diese ohne weitere Bearbeitung zurückzustellen.
 - 2.8. Für die Ausarbeitung von Kunden genannter Projekte usw. wird von uns keinerlei Vergütung gewährt.
- 3. Pläne und/oder Unterlagen (Dokumente):**
 - 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Websites (Homepage) und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Systeme, Leistungen, Leistungsdaten, Maße, Gewichte, Preise, u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn diese Angaben in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden.
Dies gilt auch für Angaben über Produkte/Gewerke aufgrund von uns zur Verfügung gestellter Muster und Proben.
 - 3.2. Von uns erstellte Pläne, Werkszeugnisse, statische Berechnungen, Stücklisten, Materialauszüge etc. (Dokumente), sind unverzüglich nach ihrem Einlangen von unserem Vertragspartner sorgfältig zu überprüfen (siehe Pkt. 2.3.).
 - 3.3. Wir sind ausdrücklich nicht verpflichtet, diese uns übergebenen Angaben/Daten auf deren Richtigkeit und/oder Tauglichkeit zu überprüfen.
 - 3.4. Beschreibungen von Systemen, Anlagen, Maschinen, Komponenten, Technologien sowie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Leistungsdaten, Ausführungsunterlagen und sonstige technische Unterlagen (Dokumente) sowie bereitgestellte Software, welche auch Teil des Angebotes sein können, abhängig ob in Hardcopy oder digitaler Form, sind und bleiben stets unser geistiges Eigentum und können diese von uns jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückgefordert werden.
 - 3.5. Sie sind jedenfalls vollständig zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt (siehe auch Pkt. 9.).
 - 3.6. Insoweit diese Unterlagen (Dokumente) und/oder Daten (siehe Pkt. 2. und Pkt. 3.3.) nicht ausdrücklich vom beschriebenen Leistungsumfang umfasst sind, sind diese nach erfolgter Auftragsdurchführung gleichfalls an uns unverzüglich zurückzustellen.
 - 3.7. Uns überlassene Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und/oder Datensätze, einschließlich solcher, die nicht zum Vertragsabschluss geführt haben, stehen unserem Vertragspartner zur Verfügung.
Sollten diese aber nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsstornierung abgeholt oder abgerufen werden, sind wir zu deren Vernichtung berechtigt, ohne dass unsere Vertragspartner hieraus irgendeinen Anspruch gegen uns ableiten kann.
- 4. Leistungsausführung, Lieferfrist:**
 - 4.1. Kommt es infolge von behördlichen Auflagen zu notwendigen Änderungen an unseren Konstruktionen, Plänen oder sonstigen Abweichungen, wie in den vorgesehenen Lasten- oder Pflichtenheft, so ist unser Vertragspartner schon jetzt damit einverstanden, dass dies entsprechend den behördlichen Aufträgen durchgeführt wird und die dafür anfallenden Mehrkosten lt. unserem Nachtragsangebot zusätzlich zur Angebotssumme getragen werden.
 - 4.2. Grundsätzlich werden die beauftragten Leistungen (Produkte/Gewerke) durch uns hergestellt.
Die Wahl eines anderen Herstellers, der mit der Lieferung der bestellten Produkte/Gewerke betraut werden soll, steht uns jedoch jederzeit frei.
 - 4.3. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist jeweils mit nachstehendem Zeitpunkt:
 1. Werktag nach Absendung der unterfertigten Auftragsbestätigung, oder
 1. Werktag nach dem Datum der vollständigen Erfüllung aller unserem Vertragspartner nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, oder
 1. Werktag nach dem Datum, an dem wir die vor Lieferung der Ware vereinbarte Anzahlung erhalten haben und/oder eine andere vereinbarte Zahlungssicherstellung erfolgt ist.
 - 4.4. Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu deren Ablauf unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.
Lieferfristen sind abhängig durch Liefermöglichkeiten (Lieferkapazitäten) unserer Lieferanten.
 - 4.5. Eine vereinbarte Lieferfrist kann sich daher infolge Verzögerungen bei Anlieferung durch Dritte wesentlicher von unserem Vertragspartner spezifizierter Komponenten bis zum Wegfall dieser Hindernisse entsprechend verlängern.
Dies gilt auch, falls diese Umstände bei deren UnterpLieferanten eintreten.
Vorbezeichnete Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir sind aber stets bestrebt, zugesagte Fristen einzuhalten.
 - 4.6. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen und Liefertermine aus welchen Gründen immer zu verschieben.
Wird einer Verschiebung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns zugestimmt, sind wir berechtigt, unsere Produktionstermine und Preise, wie auch erforderlichenfalls eine Festpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen (siehe Pkt. 7.2.).
 - 4.7. Sollte ein Lieferverzug von uns verursacht worden sein, so hat unser Vertragspartner uns jedenfalls zuerst eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung oder fehlender Teilleistung einzuräumen.
Bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist jedenfalls zu berücksichtigen, dass bereits hergestellte Teile anderweitig nicht verwendet werden können.
 - 4.8. Sollte eine eingeräumte Nachfrist durch grobe Fahrlässigkeit unsererseits nicht eingehalten werden, so kann unser Vertragspartner ausdrücklich nur mittels einer schriftlichen Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile zurücktreten.
Dasselbe gilt für gelieferte Teile, die ohne die noch ausstehenden Produkte/Leistungen in wirtschaftlich vernünftiger Weise nicht verwendet werden können (siehe Pkt. 18.).
 - 4.9. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte (zumindest) anteilige Entgelt.
Bereits gelieferte aber nicht verwendete Produkte (Teile) sind an uns unverzüglich zurückzustellen (siehe Pkt. 18.4.).
 - 4.10. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung aufgrund von leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf Leistung von Schadenersatz, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen (siehe Pkt. 12.).
Weitere Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns sind grundsätzlich ausgeschlossen.
 - 4.11. Teillieferungen durch uns sind zulässig.
Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.
 - 4.12. Der Versand der Komponenten erfolgt ausschließlich nach Eingang der fälligen Zahlung auf dem von uns angegebenen Konto.
- 5. Abnahme:**
 - 5.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Abnahme der beauftragten Produkte (Gewerke) in Form einer Abnahmeprüfung am Errichtungsort bzw. an einem von uns zu bestimmenden/bestimmten Ort während unserer normalen Geschäftszeiten (Siehe Pkt.1.7.).
 - 5.2. Die Abnahme unseres gelieferten Produktes (Gewerkes) erfolgt grundsätzlich nach durchgeführter Montage und Inbetriebnahme am Aufstellungsort, sofern dies vereinbart ist. Die Fertigstellung wird unserem Vertragspartner schriftlich angezeigt, welcher binnen 14 Tagen die Endabnahme seinerseits durchzuführen hat, widrigenfalls das gelieferte Produkt (Gewerk) als abgenommen gilt.

AAT Abwasser- und Abfalltechnik GmbH

A 6960 Wolfurt, Konrad-Doppelmayr-Str. 17, Tel: +43 5574 65190-0, Fax: +43 05574 65186-6

- 5.3. Unser Vertragspartner wird rechtzeitig vom Termin der Abnahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der uns vorab bekanntzugeben ist, anwesend sein kann.
- 5.4. Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 5.5. Ist unser Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Abnahmeprotokoll durch uns allein erstellt und unterzeichnet. Unser Vertragspartner erhält hiervon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann unser Vertragspartner diesfalls nicht mehr beanspruchen.
- 5.6. Sollten sich bei der Abnahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (d.s. jene, die die Funktion und/oder den Zweck des Produkts (Gewerkes) nicht wesentlich beeinträchtigen) ergeben, so gilt das beauftragte Produkt (Geweck) jedenfalls als geliefert und abgenommen.
- 5.7. Sollten sich wesentliche Mängel ergeben, werden diese von uns unverzüglich behoben.
- 5.8. Nimmt unser Vertragspartner das vertragsgemäß bereitgestellte Produkt (Geweck) am vereinbarten Ort und/oder vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, haben wir das Recht, entweder auf Erfüllung des Vertrages und auf vertragsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist unser Vertragspartner zu vollem Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet (siehe Pkt. 12.).
- 5.9. Mit erfolgter und bestätigter Abnahme erklärt unser Vertragspartner sich über die Handhabung, Bedienung und produktspezifische Gefährlichkeit des Produktes (Gewerkes) und die Verwendungsmöglichkeiten sich und seine Mitarbeiter vollständig und ausreichend informiert zu haben (siehe Pkt. 15.5.).
- 6. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:**
- 6.1. Grundsätzlich gilt das Produkt (Geweck) von uns "ab Werk" (ex works) als geliefert. (Angezeigte Abholbereitschaft / Erfüllungsort). Andernfalls gelten die vereinbarten Incoterms, bzw. die ausdrücklich gesonderten Vereinbarungen.
- 6.2. Nutzung, Gefahr und Zufall gehen jedenfalls mit unserer Leistung am Erfüllungsort auch mit teilweiser Inbetriebnahme des Produktes (Gewerkes) oder Teile desselben durch unseren Vertragspartner auf diesen über.
- 6.3. Falls beim Beladen des von unserem Vertragspartner gewählten Transportmittels Mithilfe und Unterstützung unsererseits ausdrücklich gewünscht wird, erklärt unser Vertragspartner schon jetzt uns für alle Beschädigungen und Nachteile, die hieraus entstehen können, gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 7. Preise (Werklohn):**
- 7.1. Die angegebenen Preise (Werklohn - Festpreise) beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer (excl. VAT).
- 7.2. Wir sind berechtigt, unsere Preise (Werklohn) zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, von uns nicht beeinflusste oder beeinflussbare Änderung von den der Kalkulation zugrunde gelegenen Umständen eingetreten ist (siehe Pkt. 4.5.).
- 7.3. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Preisschwankungen für Rohstoffe u. dgl., nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstige öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstige Nebengebühren, wodurch unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. verteuert wird.
- 7.4. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise (Werklohn) ab unserem Werk ohne Verpackung und ohne Verladung; erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Vertragspartners wird diese nur über gesonderte Vereinbarung zurückgenommen.
- 7.5. Mangels abweichender Vereinbarung werden die Kosten für die Montage gesondert verrechnet.
- 7.6. Bei Vertragsabschluss mit nicht festgesetzten Preisen werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise berechnet.
- 7.7. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, ist nichts anderes vereinbart, zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 7.8. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u. ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.
- 7.9. Falls unser Vertragspartner ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht ausüben sollte, werden die bis dahin angefallenen und fälligen Zahlungen der gelieferten und sohin zurückzustellenden Produkte (Gewerke) zur Abgeltung der bis dahin entstandenen Unkosten und Aufwände berechnet.
- 7.10. Bereits bearbeitetes Material, wie auch Material, das ausschließlich für unseren Vertragspartner bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen und entsprechend berechnet (siehe Pkt. 4.7. und 4.8.).
- 8. Zahlung:**
- 8.1. Die Zahlungen sind gemäß den in unserer Auftragsbestätigung genannten Terminen zu leisten.
- 8.2. Sind darin keine besonderen Zahlungstermine enthalten, so gelten nachstehende Termine als vereinbart:
- 30% des vereinbarten Preises (Werklohns) bei Auftragserteilung,
 - 60 % bei Lieferbereitschaftsmeldung, Ware wird nach Zahlungseingang versandt.
 - Rest nach Montageende, spätestens jedoch 2 Monate nach Lieferbereitschaftsmeldung.
- 8.3. Zahlungen sind, sofern anderes nicht vereinbart ist, nach Rechnungserhalt ohne Abzug (Skonto), sowie unter Ausschluss jeglichen Anspruchs unseres Vertragspartners auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen, unverzüglich zu leisten (siehe Pkt. 14.).
- 8.4. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Währung verfügen können (Erfüllungsort Wolfurt).
- 8.5. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, grundsätzlich zuerst auf die älteste und/oder unbesicherte offene Forderung angerechnet. Zahlungen selbst werden zunächst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das offene Kapital der einzelnen Forderungen angerechnet.
- 8.6. Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - das noch offene vereinbarte Entgelt/Werklohn fällig stellen,
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen,
 - sämtliche dadurch verursachte Spesen, sowie der Mahn- und Betreibungskosten einschließlich der Rechtsbeistandskosten verrechnen.
- 8.7. Sind Ratenzahlungen vereinbart, tritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte noch offene Betrag wird sofort fällig.
- 8.8. Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners herabmindern, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen Geschäften, sofort fällig zu stellen.
- 8.9. Wir sind diesfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen oder abzuschliessenden Verträge nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag (von diesen Verträgen) zurückzutreten und vollen Schadenersatz für unsere erbrachten Leistungen zu verlangen (siehe Pkt. 12. und Pkt. 18.).
- 8.10. Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte/Skonti) gehen hierdurch verloren und sind wir berechtigt, den vollen noch ausstehenden Rechnungsbetrag geltend zu machen.
- 8.11. Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden unseres Vertragspartners vollen Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigte Aufwendungen zu verlangen.
- 8.12. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte (Gewerke) und/oder Teile bleibt davon unberührt (siehe Pkt. 10.).
- 8.13. Im Falle des Verzuges unseres Vertragspartners sind wir auch zum Selbsthilfeverkauf nach den handelsrechtlichen Bestimmungen berechtigt.
- 8.14. Aus der Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber unserem Vertragspartner, insbesondere keine wie immer geartete Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen und/oder gegen uns geltend gemacht werden.
- 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:**
- 9.1. Ausführungsunterlagen (insbesondere Angebotstexte, soweit sie von uns stammen) und Dokumente wie Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen einschließlich der darin angeführten Daten und Prozesse und dgl. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen (wenn von uns ausgeführt) stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz (UrhG) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). (siehe Pkt. 3.).
- 9.2. Durch uns zur Verfügung gestellte Unterlagen und/oder Dokumente dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
- 9.3. Wird ein Produkt (Geweck) von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt und/oder werden wir allenfalls deshalb von einer dritten Seite wegen Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner ausdrücklich verpflichtet, uns hieraus gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 9.4. Für Produkte/Verfahren, die speziell für und/oder von uns entwickelt wurden, bestehen jedenfalls vollumfänglich die uns zustehenden gewerblichen Schutzrechte, die unser Vertragspartner in jeder Form zu respektieren hat, andernfalls er zu vollem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 10. Eigentumsvorbehalt:**
- 10.1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Produkten und/oder Gewerke (auch Teilen derselben) bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch unseren Vertragspartner das Eigentumsrecht vor.
- 10.2. Unser Vertragspartner hat ausdrücklich allen erforderlichen länderspezifischen Formvorschriften zur Wahrung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes selbst nachzukommen bzw. die dafür erforderliche Hilfestellung zu leisten (wie Registrierung etc.).
- 10.3. Werden unsere Produkte oder Teile hiervon und/oder Gewerke mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder ver-bunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte (Gewerke) zum Wert der verarbeiteten bzw. vereinigten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich somit auch auf die neue Sache.
- 10.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei aufrechtem Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Produkte (Gewerke) an Dritte zu veräußern, sofern wir nicht hierzu ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

- 10.5. Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke, gleich ob un bearbeitet, ver- oder bearbeitet und/oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden von unserem Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- 10.6. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken und die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntzugeben.
- 10.7. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte hat unser Vertragspartner uns unverzüglich davon zu verständigen und unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware nachweislich zu sichern. Die Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung trägt unser Vertragspartner zur Gänze allein bzw. leistet uns vollen Kostenersatz.
- 10.8. Solange unser Eigentumsrecht am Vorbehaltsprodukt und/oder -gewerk besteht, ist unser Vertragspartner verpflichtet, dieses sachgemäß aufzustellen, zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten vinkuliert gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten.
- 10.9. Wir sind berechtigt Betriebsgelände und Baustellen unseres Vertragspartners jederzeit zu betreten, um unsere Vorbehaltsprodukte /-gewerke entsprechend zu kennzeichnen und auch das vorbehalten Eigentum jederzeit an Dritte, insbesondere an Kreditunternehmen, abzutreten.
- 11. Gewährleistung:**
- 11.1. Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate oder bis zur Erreichung von 5.500 Betriebsstunden (je nachdem was zuerst erreicht wird) beginnend mit Abnahme durch unseren Vertragspartner. Jedenfalls erlischt unsere Gewährleistung längstens nach 18 Monaten ab Lieferung mit Gefahrenübergang (siehe Pkt. 6).
- 11.2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Leistungen (Produkte/ Gewerke) unverzüglich nach deren Einlangen bei ihm in sorgfältigster Weise zu überprüfen. Treten dabei Mängel hervor, sind diese unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 11.3. Gewährleistung unsererseits erfolgt nur für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte/Gewerke und/oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke unseres Vertragspartners. An Äußerungen eines Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher Form immer als Hersteller („Quasi-Hersteller“) bezeichnet, betreffend unsere Produkte sind wir nicht gebunden.
- 11.4. Unsere Produkte (Gewerke) bieten grundsätzlich nur jene Sicherheiten und Leistungen, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Vertragsgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen üblicherweise erwartet werden können, ausser es ist anderes ausdrücklich vereinbart.
- 11.5. Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
- 11.6. Wird ein Produkt (Gewerk) aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Gewährleistung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben unseres Vertragspartners fachgerecht erfolgt ist. Für weitergehende Angaben (Vorgaben) in Bezug auf Leistung, Performance und dgl. solcher Produkte/Gewerke haften wir ausdrücklich nicht.
- 11.7. Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf Grund schlechter (d.h. in nicht vorgeschriebener oder üblicher) Aufstellung des gelieferten Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, weiters die durch mangelnde Wartung oder Instandhaltung, durch Fehlbedienung insbesondere durch korrosionsverursachende Substrate und/oder Störstoffe entstanden sind, weiters die auf fehlerhafter oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch Dritte sowie auf normaler Abnutzung beruhen.
- 11.8. Der Austausch oder die Verbesserung erfolgt, sofern technisch machbar und /oder wirtschaftlich vertretbar grundsätzlich bei uns im Werk, wobei unser Vertragspartner das Produkt (Gewerk) oder die mangelhaften Teile auf seine Gefahr an uns zu übersenden hat; in anderen Fällen verbessern wir vor Ort. Stellt sich heraus, dass unser Produkt (Gewerk) nicht fehlerhaft ist oder Fehler von uns nicht zu vertreten sind, so ist unser Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher dadurch entstandener Kosten verpflichtet.
- 11.9. Der Kunde hat jedenfalls bevor wir mit Arbeiten, die wir im Rahmen der Gewährleistung durchführen beginnen, die Anlage herunterzufahren, so abzusichern, dass die Sicherheit der übrigen Anlage oder Anlagenteile nicht beeinträchtigt ist und in einen solchen Zustand zu versetzen, dass der mangelhafte Teil durch uns gefahrlos und mit wirtschaftlichen Mitteln ausgetauscht werden kann. Die Kosten für das Herunterfahren bzw. das Versetzen in den entsprechenden Zustand trägt jedenfalls der Kunde.
- 11.10. Bei Gewährleistungsarbeiten vor Ort hat unser Vertragspartner alle erforderlichen Hilfsmittel, wie Hebevorrichtungen, Strom, allfällige Mitarbeiter etc. unentgeltlich beizustellen (Beigestellte Mitarbeiter gelten diesfalls nicht als Hilfskräfte/Mitarbeiter unseres Unternehmens).
- 11.11. Etwas ersetzte Teile bleiben unser Eigentum, solange die von uns erbrachte Leistung noch nicht bezahlt ist und/oder sofern Eigentumsvorbehalt am Gesamtwerk besteht (siehe Pkt. 10.).
- 11.12. Kommt unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt die Verpflichtung unsererseits für allenfalls mangelhafte Produkte (Gewerke) Gewähr zu leisten.
- 11.13. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges seitens des Herstellers und/oder Lieferanten (Lieferwerkes). Eine weitergehende Gewährleistung und/oder Garantien wird von uns ausdrücklich nicht übernommen.
- 11.14. Bei Verkauf gebrauchter Produkte sowie bei Übernahme von Wartungs- und Reparaturaufträgen oder bei Änderungen oder Umbauten an Produkten (Gewerke) übernehmen wir keine Gewähr, sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 11.15. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt unseren Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes (Werklohn).
- 11.16. Unser Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Wandlung des Vertrages.
- 12. Haftung und Schadenersatz:**
- 12.1. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass wir keinen Schadenersatz zu leisten haben für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht den Vertragsgegenstand betreffen, weiters für Produktionsstillstand, für Nutzungsausfall, für Geschäftseinbußen, für entgangenen Gewinn und/oder für jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn uns zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.2. Sollte aus einem bestimmten Grund eine begründete Schadenersatzverpflichtung unsererseits gegenüber unseren Vertragspartnern entstehen, dann ist diese jedenfalls mit der Höhe und mit dem Wert der Auftragssumme (Einzelvertrag) begrenzt. Jedenfalls sind Ansprüche aus dem Titel des entgangenen Gewinnes für Folgeschäden, für Imageschäden und/oder indirekte Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 12.3. Schadenersatzansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind.
- 12.4. Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen von unserem Vertragspartner angeordnet wurden, jedoch nicht zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen. Unsere Mitarbeiter gelten diesbezüglich als an unseren Vertragspartner überlassene Arbeitskräfte.
- 12.5. Haben wir im Vertrag eine Pönaleverpflichtung auf uns genommen, so gilt ungeachtet der Bestimmung des § 373 UGB i.Z.m. §1336 ABGB das richterliche Mäßigungsrecht.
- 12.6. Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt jedenfalls ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht wird.
- 12.7. Durch vorbehaltsloses Zustandekommen des Vertrages verzichtet unser Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertraglichen Schutzverpflichtungen unsererseits, wie etwa auf Einhaltung der Warnpflicht oder Erfüllung der Aufklärungspflicht, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Auftragsvergabe an uns im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere zu erbringenden Leistungen vom Vertragspartner oder von einem von ihm bestellten Dritten geplant, umschrieben und/oder vorgeschrieben werden.
- 13. Höhere Gewalt:**
- 13.1. Wir sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn wir durch Ereignisse höherer Gewalt daran gehindert werden.
- 13.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unvorhersehbare und unabwendbare und nicht aus unserer Sphäre kommende (von uns nicht beeinflussbare) Ereignisse. Streik und Arbeitskämpfe und/oder Energienotstand sind ausdrücklich als Ereignisse höherer Gewalt anzusehen.
- 13.3. Unser durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderter Vertragspartner kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen, über Beginn und absehbares (wenn möglich) Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme (in Hardcopy oder per Fax) über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung nachweislich übersendet.
- 13.4. Der Vertragspartner hat bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und uns hierüber laufend zu berichten; andernfalls ist er uns gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 13.5. Termine und Fristen, die durch das Einwirken höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
- 13.6. Dauert ein Umstand höherer Gewalt länger als zwei Wochen an, ist mit unserem Vertragspartner im Verhandlungswege eine Regelung für die technische Abwicklung gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen zu suchen.
- 13.7. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls ist unser Vertragspartner verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen zu vergüten.

14. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot / Zessionsverbot:

- 14.1. Gegen unsere Ansprüche kann unser Vertragspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Ansprüchen aufrechnen, ansonsten ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.
- 14.2. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.
- 14.3. Ebenso ist unser Vertragspartner nicht berechtigt, unsere Forderung an Dritte direkt oder indirekt abzutreten.

15. Produkthaftung:

- 15.1. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher durch ein von uns geliefertes Produkt /Gewerk erleidet.
- 15.2. Für Sachschäden, die durch von uns gelieferte Produkte (Gewerke) bei unserem Vertragspartner (gewerbliches oder handwerkliches Unternehmen) auftreten, haften wir nicht (§ 9 PHG).
- 15.3. Wir verpflichten uns gegebenenfalls, die Interessen unseres Vertragspartners gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unseren Vertragspartner diesbezüglich grundsätzlich an die/den Hersteller verweisen.
- 15.4. Unser Vertragspartner, der von uns Produkte (Gewerke) direkt /indirekt erworben hat, ist seinerseits ausdrücklich verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes (Gwerkes), über die produktspezifische Gefährlichkeit und Verwendungsmöglichkeiten ausführlich und sorgfältig zu informieren und seine Mitarbeiter zu informieren.
- 15.5. Unserer Informations- und Warnpflicht sind wir durch die mängelfreie Übergabe des Produktes/Gewerkes und mit der Übergabe der Dokumentation/Beschreibung an unseren Vertragspartner gegenüber vollständig nachgekommen (Pkt. 5.9.).
- 15.6. Unser Vertragspartner ist ausdrücklich verpflichtet, über die von uns gelieferten Gewerke(Produkte) genaue Dokumentationen zu führen, um gegebenenfalls zweifelsfrei zuordnen zu können, ob das gelieferte Produkt (Gewerk) tatsächlich von uns stammt.
- 15.7. Unser Vertragspartner ist weiters ausdrücklich verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Produktes (Gwerkes) aufzubewahren.
- 15.8. Zudem hat er alle diese Verpflichtungen gegebenenfalls auch an seine Nacherwerber und/oder Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 15.9. Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollten, ist unser Vertragspartner ohne Kostenersatzanspruch uns gegenüber verpflichtet, uns alle Dokumentationen und Aufzeichnungen (Pkt. 15.6.) sowie sonstige Beweismittel unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Unser Vertragspartner ist weiters verpflichtet, uns jegliche Unterstützung (ohne Kostenersatzanspruch) zur Abwehr solcher Ansprüche zu gewähren.

16. Geheimhaltung:

- 16.1. Sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag und der Lieferung der Produkte/Gewerke selbst stehen und sowie alle unseren Vertragspartnern zukommenden Kenntnisse über damit zusammenhängende kaufmännische und technische Einzelheiten sind von ihnen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen Nacherwerbern und/Rechtsnachfolgern zu überbinden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für unsere Vertragspartner und/oder generell von uns entwickelt wurden.
- 16.2. Die Parteien verpflichten sich daher ausdrücklich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 16.3. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des gegenständlichen Vertrages oder der Geschäftsbeziehung hinaus.

17. Datenspeicherung:

- 17.1. Unser Vertragspartner erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. unserer Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.
- 17.2. Personenbezogene Daten, die an uns übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung unserer Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt unser Kunde seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Unser Kunde hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).
- 17.3. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.
- 17.4. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

18. Rücktritt vom Vertrag:

- 18.1. Ist unser Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir bei Nichteinhaltung dieser in einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten(siehe Pkt. 4. und Pkt. 8.)
- 18.2. Vom Vertrag zurückzutreten sind wir zudem berechtigt:
 - wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (siehe Pkt.8.);
 - wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen oben angeführter Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt,

- wenn uns zustehende gewerbliche Schutzrechte (Pkt. 9.) und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung durch unseren Vertragspartner direkt oder indirekt verletzt werden (Pkt. 16.2.).

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

- 18.3. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Sanierungsverfahren (Insolvenzverfahren) eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.4. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung ausschließlich von uns bereits erbrachten Vorleistungen vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

19. Konfliktlösung / Streitschlichtung:

- 19.1. Sämtliche Streitigkeiten, Konflikte oder Klagen, die aus diesen Geschäftsbedingungen und Verträgen entstehen oder die im Zusammenhang mit diesen Verträgen, oder die den Vertragsbruch selbst, oder die die Beendigung oder Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen betreffen, werden die Parteien vorerst im Rahmen eines Mediationsverfahrens durch einen allparteilichen Dritten (Mediator) einvernehmlich innerhalb einer Frist von vier Wochen beizulegen versuchen.
- 19.2. Die Parteien werden mit dem Mediator eine Vereinbarung über den Ablauf des Verfahrens schließen. Während der Dauer des Verfahrens sind sämtliche Fristen (außer die gesetzliche Verjährungsfrist) gehemmt. Zwischen den Parteien gilt für die Dauer des Verfahrens strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit vereinbart.
- 19.3. Für den Fall, dass das Mediationsverfahren scheitert, werden die Parteien die Streitigkeiten aus diesem Verfahren entsprechend der nachfolgenden Bestimmung über das anzuwendende Recht sowie der Gerichtsstandsvereinbarung (Punkt 20.) erledigen.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- 20.1. Diese Bedingungen, der Vertrag selbst sowie alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen unterliegen österreichischem materiellem Recht.
- 20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für Wolfurt (Österreich)
- 20.3. Wir können jedoch auch ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anrufen.
- 20.4. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Diesfalls ist die Gerichtsstandsvereinbarung (Pkt. 20.2.) außer Kraft gesetzt.

21. Schlussbestimmungen:

- 21.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.
- 21.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.
- 21.3. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.
- 21.4. Unser Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben ist.
- 21.5. Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.
- 21.6. Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls in englischer Sprache.